§ 3 Geschäftsführung

[1]Das Staatsministerium legt die Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse fest. [2]Über die Sitzungen sowie über gefaßte Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und dem Staatsministerium zu übersenden. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Staatsministerium.